

Motorkarren
(Ausnahme-Fahrzeug)

B E R G M A N N

A T 2 4 5

CH 8134 03

Ungültigkeitserklärung

Nach Art. 3, Abs. 6 BAV können Arbeitsmotorwagen als Transportmotorwagen (z.B. Motorkarren) immatrikuliert werden, wenn sie allen darauf anwendbaren Vorschriften entsprechen und die Arbeitsgeräte die Sicht des Fahrers nicht erheblich behindern.

Beim Arbeitskarren BERGMANN AT 245 ist dieses Erfordernis nicht erfüllt, weil der Abstand zwischen dem hintersten Punkt des Lenkrades und den vordersten Fahrzeugteilen mehr als 3 m beträgt (Art. 22, Abs. 2 BAV). Bei der Typenprüfung ist dies übersehen worden. Der für die Zulassung als Motorkarren (Ausnahmefahrzeug) ausgestellte Typenschein CH 8134 03 mit Emissionskarte muss deshalb annulliert werden.

Die Typenprüfstelle bittet die Empfänger die erhaltenen Typenscheine und Emissionskarten CH 8134 03 zu vernichten und eventuelle EDV-Eingaben zu löschen.

Bern, 02.07.81

Ausrüstung	
Fernlichter	Hella K 11103 / CH 1 1221 03
Abblendlichter	Hella K 11103 / CH 1 1221 03
Standlichter	A (E)
Schlusslichter	R-S1 (E)
Bremslichter	-
Richtungsblinker	v 1 (E) s h 2a (E)
Rückstrahler	v - s h I (E)
Markierlichter	v - s h -
Zusätzliche Lichter	-
Kontroll-Nr.-Beleuchtung	1/ separat Mitte
Scheibenwischer	- mit/ohne Waschanlage
Warnvorrichtungen	1/ Hella el 20011 oder andere geprüfte Modelle

Angaben für den Fahrzeugausweis

Art des Fahrzeuges	Motorkarren (Ausnahme-Fahrzeug)		
Marke und Typ	BERGMANN	AT 245	
Typenscheinnummer	CH	8134 03	
Karosserie	Muldenkipper		
Plätze	total 1	vorn	
Leergewicht	3250	Treibstoff	D
Nutzlast	6080	Steuer-PS	14.39
Gesamtgewicht	9330	Hubraum	2826

Bemerkungen, Aenderungen, Auflagen und Eintrag im Fahrzeugausweis

- *) Art des Fahrzeuges : Immatriculation als Arbeitskarren siehe TS CH 5134 03
- **) Art der Ausnahme : Abstand Lenkrad - vorderste Fahrzeugteile 3320 mm
- +) Lärm / Abgas : siehe auch EK

Eintrag Fahrzeugausweis

125 - Sonderbewilligung erforderlich

Eintrag Sonderbewilligung

14 - Schwierige Fahrmanöver müssen durch eine Hilfsperson überwacht werden. Tags und bei guten Sichtverhältnissen genügt die Ueberwachung durch den Fahrzeuglenker mittels zwei vorne am Fahrzeug angebrachten, grossen Seitenblickspiegeln (mindestens 300 cm²)

Ort und Datum der Prüfung

Wallisellen, 07.05.1981

Edg. Typenprüfstelle